

Reit- und Zuchtverein Koblenz-Metternich 1927 e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Reit- und Zuchtverein Koblenz-Metternich 1927 e.V..

Sitz des Vereins ist Koblenz-Metternich.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter Register Nr.: VR 939 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der pferdezüchterischen und sportlichen Bestrebungen nach den Grundsätzen des Amateursportes. Mittel dazu sind insbesondere die Belehrung der Mitglieder in der Haltung, in der Ausbildung, und im Umgang mit Pferden, die Unterweisung der Mitglieder im Reiten und Züchten von Pferden. Weiteres Mittel hierfür sind die Durchführung und Beschickung von sportlichen Wettkämpfen und gleichgearteten pferdesportlichen Veranstaltungen sowie die Pflege von Sportgeist.

2.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern das gesamte Vereinsvermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine gesamten laufenden Einkünfte für diese Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv/inaktiv)

- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Freund des Pferdesports werden, auch wenn er sich nicht aktiv im Pferdesport betätigen kann.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Personen, die sich ganz besonders um die Förderung des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder, falls es sich um Mitglieder handelt, zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand des Vereins durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Minderjährigen muss das Aufnahmegesuch die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter enthalten.

2. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes steht dem Aufnahmesuchenden der Einspruch an den Ehrenrat zu.

3. Mit dem Aufnahmegesuch unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21-79 BGB.

§ 5

Aufnahmegebühr, Beitrag

1. Mit dem Aufnahmegesuch hat jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr an den Verein zu zahlen. Diese Aufnahmegebühr wird im Falle einer Ablehnung der Aufnahme zurückerstattet.

2. Mit der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, Beiträge zu zahlen, die ebenso wie sonstige Zahlungen halbjährlich im Voraus zu entrichten sind.

3.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Mehrheit beschließen. In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann auf Antrag durch den Vorstand des Vereins die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Die diesbezüglichen Verhandlungen im Vorstand sind nicht öffentlich.

4.

Abweichend von den Abs. 1 – 3 kann der Vorstand durch eine von ihm zu erlassende Ordnung die Aufnahmegebühr und Beiträge für besondere Personengruppen ganz oder teilweise erlassen, stunden bzw. festsetzen, sowie Sondervereinbarungen über die Mitgliedschaft deren Dauer und die Zahlungsweise beschließen.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt unter Verlust jeglicher Ansprüche an den Verein durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises sowie sämtlicher vom Verein erhaltener vereinseigener Sportmittel schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichterfüllung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- b) wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat.
- c) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet.
- d) Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung durch Mehrheitsbeschluss. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruch an den Ehrenrat zu.

§ 7

Maßregelungen wegen Verstößen gegen die Satzung und die Vereinsinteressen

1.

Außer dem Ausschluss aus dem Verein können gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Interessen des Vereins gehandelt haben, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldbußen
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme an Wettkämpfen
- d) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an sämtlichen Wettkämpfen

2.

Diese Maßnahmen werden in nicht öffentlicher Sitzung durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes verhängt. Ein zeitlich begrenztes Verbot nach Ziffer c) und d) darf nicht über ein Jahr hinausgehen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über solche Maßnahmen steht dem Mitglied der Einspruch an dem Ehrenrat binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu.

§ 8

Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet und geleitet:

- a) durch die Mitgliederversammlung
- b) durch den Vorstand
- c) durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er vertritt ihn in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein alleine vertreten.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, dürfen jedoch nur vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem 1. Geschäftsführer
5. dem 2. Geschäftsführer
6. dem Referenten für Jugendarbeit
7. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
8. den Beisitzern

1.

Die Mitglieder des Vorstandes zu 1. bis 7. werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, jedoch müssen mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

Bei der Wahl des Referenten für Jugendarbeit haben die Jugendlichen Mitglieder ab 12 Jahren Vorschlags- und Stimmrecht.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt Ersatzmitglieder bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

2.

Beisitzer sind der Referent für Sportveranstaltungen, der Beauftragte für Vereinsanlagen, der Beauftragte für Freizeitsport und der Vertreter der Aktiven.

Bis auf den Vertreter der Aktiven, der von der von ihm vertretenden Gruppe mit einfacher Mehrheit der Erschienen gewählt wird, werden die Beisitzer von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Teil des Vorstandes beauftragt.

3.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung und Überwachung aller mit der Ausübung des Sportes im Verein zusammenhängenden Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Bewilligung von größeren Ausgaben
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

4.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Vorstandssitzungen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung durch die Post oder durch Boten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

2.

Wenn die Umstände es erfordern, kann der Vorstand nach entsprechender Beschlussfassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt haben.

§ 12

Notwendige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Ehrenrates
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Beitrages
- h) Verschiedenes

Die Punkte d) – f) sind nur alle zwei Jahre notwendige Tagesordnungspunkte, es sei denn, dass wegen Ausscheidens eines Mitgliedes eine Neuwahl erforderlich geworden ist.

§ 13

Anträge, Abstimmung

1.

Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes (§10) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

2.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegt haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit ausspricht. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung stehen.

3.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

Falls ein anwesendes Mitglied Geheimabstimmung verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Leere und unklare Wahlzettel sind ungültig.

4.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Stimmrecht

1.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

2.

Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3.

Das Stimmrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu. Diese sind gleichfalls wahlberechtigt.

4.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

§ 15

Kassenprüfer

1.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Zum Amt des Kassenprüfers sind nur Mitglieder wählbar, die nicht dem Vorstand angehören.

2.

Die Kassenprüfer haben die Rechnungsbelege und die Rechnungsführung des Vorstandes sowie den Vermögensbestand zu prüfen, einen Bericht über ihre Prüfung anzufertigen und diesen zu unterzeichnen.

Sie haben das Recht, jederzeit vom Vorstand und dem Schatzmeister Aufschluss über die Amtsführung zu verlangen und die Pflicht, vorgefundene Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

§ 16

Ehrenrat

1.

Der Ehrenrat besteht aus 5 vertrauenswürdigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

2.

Die Entscheidungen des Ehrenrates in den ihm überwiesenen Angelegenheiten sind endgültig.

3.

Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Der Einspruch zum Ehrenrat hat aufschiebende Wirkung.

§ 17

Haftung

1.

Der Verein haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der in den Sportanlagen und Baulichkeiten abgelegten Kleidungsstücke, Wertsachen etc..

2.

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie persönlich geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 18

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst sein. Sind zu dieser Mitgliederversammlung nicht $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb eines Monats eine neuerliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

2.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Koblenz über mit der Auflage, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Reitsports zu verwenden.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den Vereinsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist Koblenz.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

Koblenz-Metternich, 24.10.2006